

Merkblatt

Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung

Wohnungen, in denen eine Wohngemeinschaft für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung betrieben werden soll, müssen räumlich so beschaffen sein, dass für mindestens vier behinderte Menschen sowohl ein **gemeinschaftliches Leben** als auch eine notwendige betreuende Arbeit gewährleistet werden kann.

In einer Wohngemeinschaft für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlnutzer (Rb) sind die DIN 18040 Teil 2 einschl. R einzuhalten.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

Anforderungen an den Standort

- Für die Bewohnerinnen und Bewohner sollte die Gelegenheit bestehen, **selbständig Einkäufe zu tätigen. Außerdem sollten Bank, Arztpraxen usw. erreichbar sein.**
- Anbindung an die öffentlichen Nahverkehrsmittel muss gegeben sein.
- **Auch Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlnutzer sollten selbständig Einkäufe, Arztbesuche usw. erledigen können.**

Bauliche Voraussetzungen

- Die Nettogeschossfläche (NGF)* darf - bezogen auf die einzelne Bewohnerin/den einzelnen Bewohner - 35 m² und bei Rb 40 m² nicht übersteigen. Ausnahmen können bei vorh. Altbauten oder für Rb zugelassen werden (z. B. Flurbreiten, größere Küchen usw.).
- Für jede/n Bewohner/-in der Wohngemeinschaft ist ein Einzelzimmer vorzusehen. Die Einzelzimmer sollten möglichst 14 m² groß sein; mindestens jedoch 12 m². Für Rb sind 16 - **20 m²** zu berücksichtigen.
- Für jeweils zwei bis drei Bewohner/-innen ist eine Nasszelle mit Dusche und/oder Badewanne, Handwaschbecken und WC zu veranschlagen. **Für Rb ist eine rollstuhlgerechte Dusche vorzusehen.**
- Für das **gemeinschaftliche Leben** sollten folgende Räume bzw. **Funktionen** vorhanden sein:
 - 1 Gemeinschaftsraum
 - 1 Essplatz (möglich auch im Gemeinschaftsraum)
 - 1 Küche, die so groß sein muss, dass mehrere Personen gleichzeitig darin arbeiten können. Bei Rb sind die Küchen entsprechend rollstuhlgerecht auszustatten.
 - 1 **Hauswirtschaftsraum mit Lager- und Abstellmöglichkeiten**
 - 1 Betreuerraum/-platz

- Jede/r Bewohner/in bildet für sich jeweils eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Zur Prüfung angemessener Mieten sind die Richtwerte für Bruttokaltmieten und die Grenzwerte für die Heizkosten nach der AV-Wohnen**) zu beachten. Der Richtwert ist abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft, der Grenzwert zusätzlich von der Gebäudefläche und von dem jeweiligen Heiz-Energie-Träger.
- Für jede/n Bewohner/-in sollte eine Abstellfläche zur Verfügung stehen. Diese muss so gelegen sein, dass sie von der/den Bewohnerin/Bewohner möglichst leicht erreicht werden kann. Außerdem ist auf eine ausreichende Beleuchtung zu achten.

Anforderung an die Bauausführung

- Sofern gravierende (Um-)Baumaßnahmen für die Herrichtung als Wohngemeinschafts-Wohnung erforderlich sein sollten, ist der nachstehende Absatz zu beachten:

Folgende Baustoffe und Materialien sind nicht zu verwenden: Asbesthaltige Baustoffe, FCKW - geschäumte Dämmstoffe und Tropenhölzer. Ferner darf Aluminium nur verwendet werden, wenn es aus statischen, konstruktiven oder gestalterischen Gründen unabweisbar ist. Darüber hinaus sind der Einsatz von Formaldehydgehalt in Baustoffen sowie der Einsatz von lösungsmittelhaltigen Klebern, Lacken und Farben nur begrenzt zu verwenden.

- Die Badezimmertüren **sollten** nach außen geöffnet werden können.
- Auf Glaswände und Glasausschnitte im unteren Bereich von Türen ist wegen der erhöhten Unfallgefahr zu verzichten **oder diese sind gegen Zersplittern zu sichern.**
- In Gemeinschaftsräumen ist auf ein ausreichendes Angebot an Schaltern und Steckdosen zu achten.
- In den Bewohnerzimmern sollte die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet technisch möglich sein; die Gemeinschaftsräume sind mit Fernsehanschlüssen auszustatten.
- In den Zimmern für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlnutzer müssen Schalter und Steckdosen in greifbarer Höhe angebracht werden.
- Jeder Bewohnerin/jedem Betreuer ist je ein Schlüssel zu **Haustür, Wohnung und Zimmer** auszuhändigen.

*) Nettogeschossfläche (NGF) = Verkehrs-, Nutz- und Funktionsfläche

**) Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII - vom 16.06.2015, in Kraft getreten am 01.07.2015 (ABl.S.1339 vom 26.06.2015)